



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Plan & Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10345 Berlin

Nur per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / IV-2286-24-BBP	Frau [REDACTED]	0228 5504-[REDACTED]	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	17.12.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur
parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.12.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 16.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Heringen (Werra)
Obere Goethestraße 17
36266 Heringen (Werra)

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/66-2020/9

RPKS - 34-61 d 02/66-2020/6

Dokument-Nr. 2025/78238

Bearbeiterin

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.01.2025

**Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra), Kernstadt
Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ sowie
16. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die gesamte Fläche des Plangebietes mit Tiefbau (1. und 2. Sohle auf Steinsalz) überdeckt wird. Beeinträchtigungen der Tagesoberfläche können daher nicht ausgeschlossen werden. Auf § 110 BBergG wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.





Magistrat der
Stadt Heringen
Obere Goethestraße 17
36266 Heringen

Geschäftszeichen	RPKS - 31.4-61 d 01/36-2018/9
Dokument-Nr.	2025/10543
Bearbeiter/in	██████████
Durchwahl	(0561) 106-██████████
Fax	0611 ██████████
E-Mail	██████████@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 06.01.2025

**Bauleitplanung der Stadt Heringen;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet Widdershäuser
Straße“ und zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Schreiben des Büros Plan und Recht vom 16.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. ██████████

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 632/22-2024/1
Dokument-Nr.: 2024/1927107
Ihr Zeichen: Sebastian Kühnel
Ihre Nachricht: E-Mail v. 16.12.2024

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: (0561) 106-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpks.hessen.de

per E-Mail an:

beteiligung@planundrecht.de
info@heringen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: (0561) 106-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpks.hessen.de

Fax: 0611 [REDACTED]
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 03.02.2025

Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra)

Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und Flächennutzungsplan, 16. Änderung; hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen möchte die K+S Minerals and Agriculture GmbH auf zwei Teilflächen unweit vom Standort Wintershall des Werks Werra Betriebsflächen zur Materiallagerung sowie zur Vormontage und Lagerung von industriellen Anlagen-Großkomponenten herstellen. Zudem sollen auf einer der Teilflächen bereits vorhandene Wohngebäude einer anderen Nutzung (Büros bzw. Gewebe) zugeführt werden.

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für das besagte Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellte Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die abschließende Beurteilung hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Stadt Heringen (Werra). Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem Ausweisungsvorhaben mit zu beachten sind.
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der o. a. Bauleitplanung realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

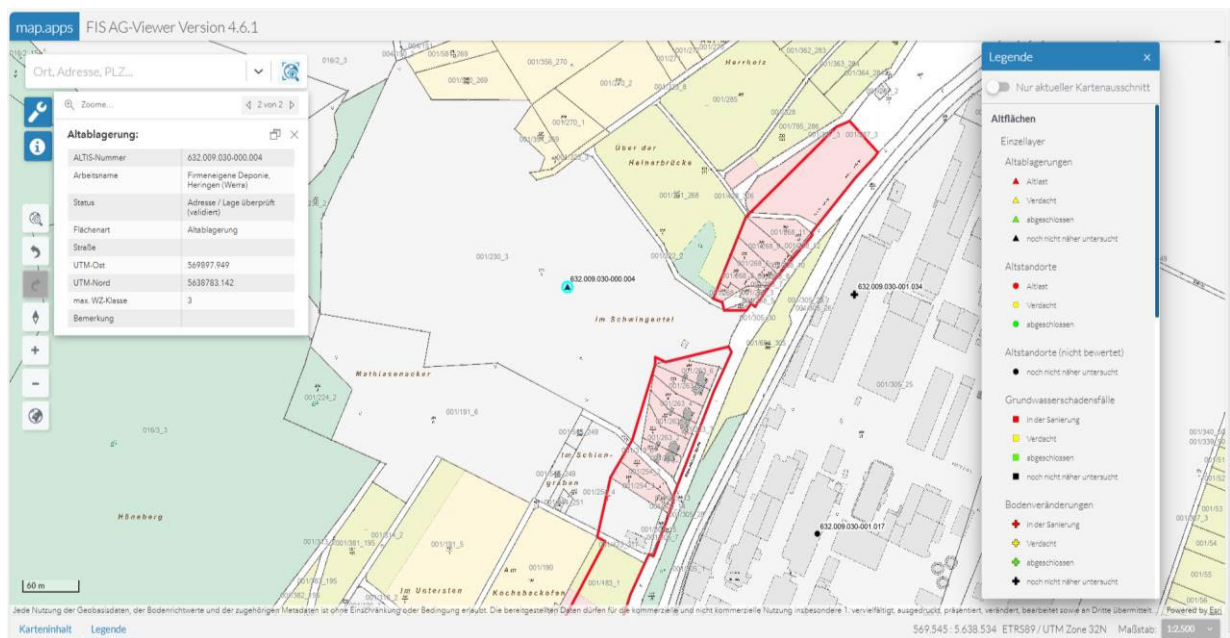
Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die betroffenen Flächen im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und 16. Änderung des FNP folgende Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG bzw. Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) direkt für die Fläche bzw. in relevanter Entfernung bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes können sich je nach späterer Nutzung dieser Grundstücke Vorgaben oder Einschränkungen ergeben. Es empfiehlt sich in dem weiteren Planungsprozess Kontakt mit dem RP-Kassel, Dez. 31.2 Altlasten und Bodenschutz am Standort Bad Hersfeld (Sachbearbeiter Herr Jörg Hartmann, Tel.: - 2817) aufzunehmen.

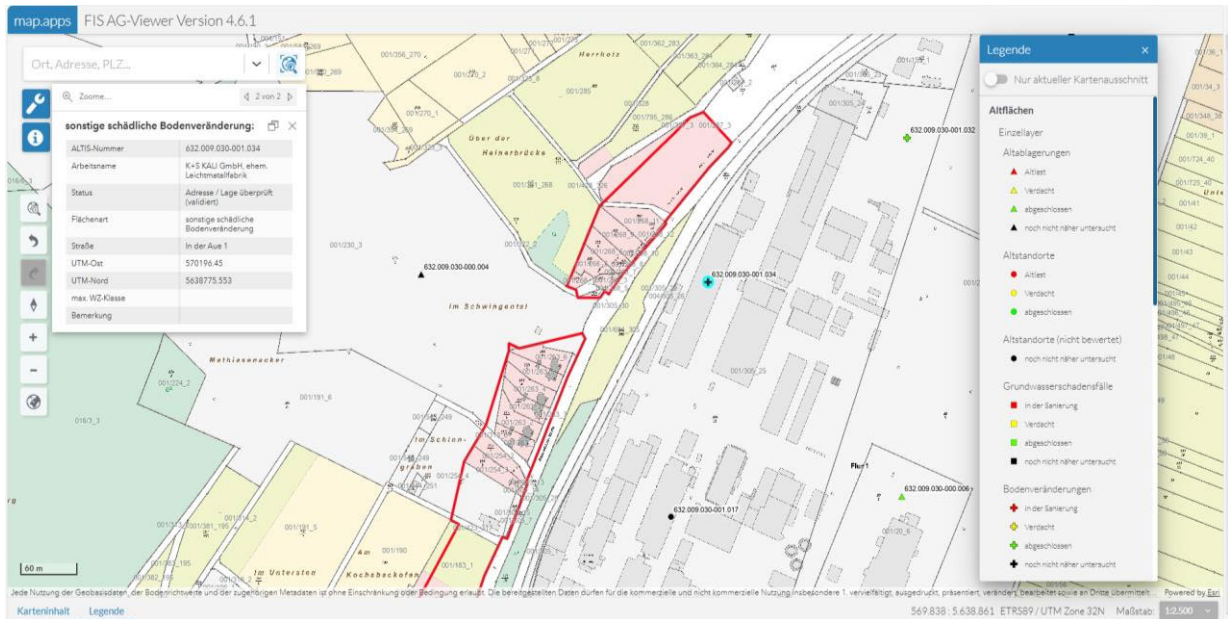
Direkt für Teile der Planungsfläche ist folgende Altfläche in dem System FIS AG vermerkt:

Altis-Nr.: 632.009.030-000.004, Arbeitsname: Firmeneigene Deponie, Heringen (Werra), Status: Adresse / Lage überprüft (validiert), Flächenart: Altablagerung, Straße: ---, UTM-Ost: 569897.949, UTM-Nord: 5638783.142, max. WZ-Klasse: 3, Bemerkung: ---

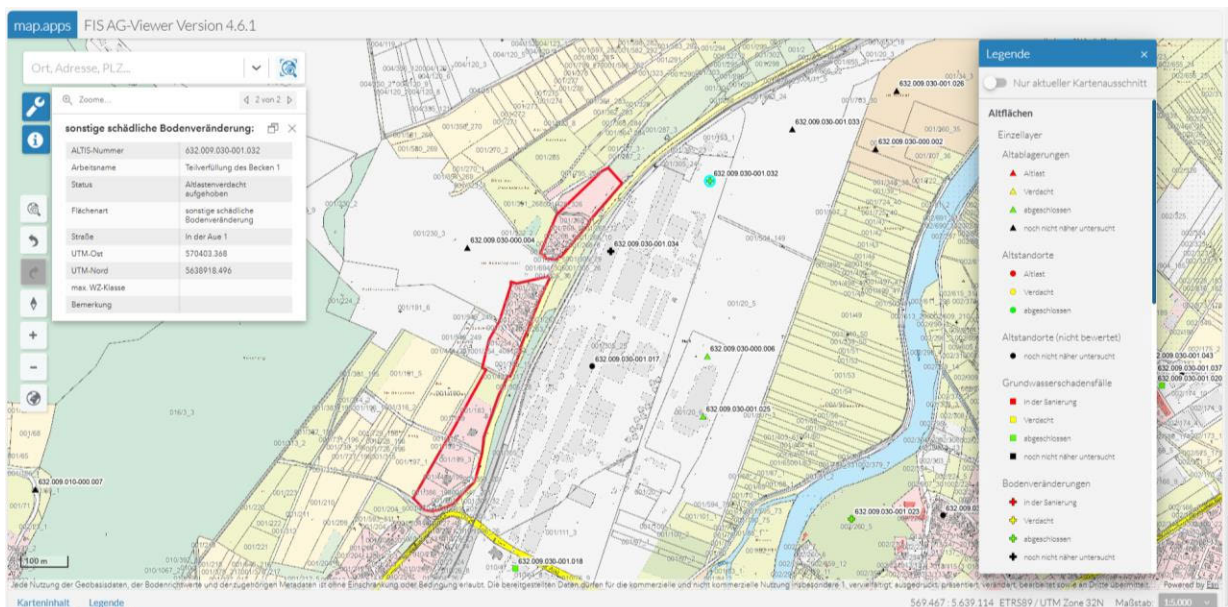


In relevanter Distanz zu dem betroffenen Planungsbereich sind folgende Altflächen im System FIS AG erfasst:

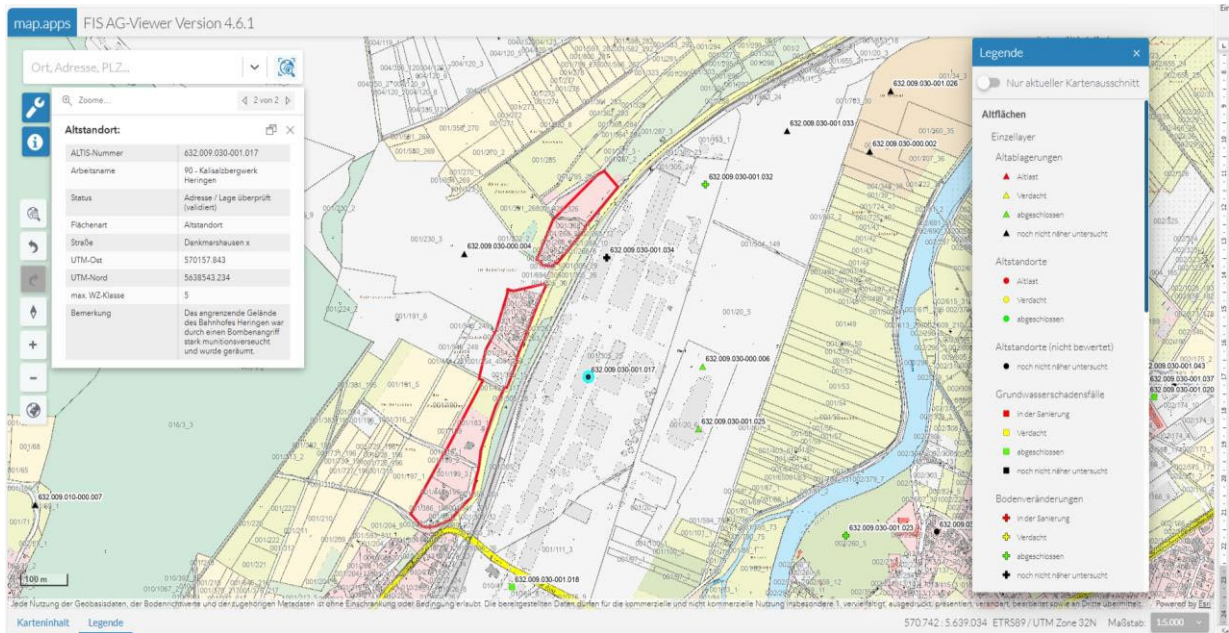
Altis-Nr.: 632.009.030-001.034, Arbeitsname: K+S KALI GmbH, ehem. Leichtmetallfabrik, Heringen (Werra), Status: Adresse / Lage überprüft (validiert), Flächenart: sonstige schädliche Bodenveränderung, Straße: In der Aue 1, UTM-Ost: 570196.45, UTM-Nord: 5638775.553, max. WZ-Klasse: ---, Bemerkung: ---



Altis-Nr.: 632.009.030-001.032, Arbeitsname: Teilverfüllung des Becken 1, Status: Altlastenverdacht aufgehoben, Flächenart: sonstige schädliche Bodenveränderung, Straße: In der Aue 1---, UTM-Ost: 570403.368, UTM-Nord: 5638918.496, max. WZ-Klasse: ---, Bemerkung: ---



Altis-Nr.: 632.009.030-001.017, Arbeitsname: 90 - Kalisalzbergwerk Heringen, Status: Adresse / Lage überprüft (validiert), Flächenart: Altstandort, Straße: Dankmarshausen x, UTM-Ost: 570157.843, UTM-Nord: 5638543.234, max. WZ-Klasse: 5, Bemerkung: Das angrenzende Gelände des Bahnhofes Heringen war durch einen Bombenangriff stark munitionsverseucht und wurde geräumt.



Vorsorgender Bodenschutz:

Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich im Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Weiterhin ist dem noch zu erstellenden Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der Arbeitsunterlage „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz

des HLNUG (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16, 2023) beizufügen und spätestens mit der Erstellung des B-Plans bei der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Da es sich im vorliegenden Bauleitplanungsverfahren im Wesentlichen um eine Umnutzung von einer bisher festgesetzten Wohnnutzung hin zu einer gewerblichen Nutzung handelt und die Flächen bereits bauliche genutzt waren, kann im vorliegenden Fall auf eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung verzichtet werden. Sollten im weiteren Planungsprozess weitere aktuell noch unbeplante Flächen in das Bauleitverfahren mit aufgenommen werden, wäre dann wieder eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung zu erstellen.

Auch empfehle ich die Aspekte des Bodenschutzes in die textliche Festsetzung des späteren Bebauungsplans zu übernehmen und die Inhalte der einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 in der Planung und Baudurchführung umzusetzen.

Ferner sollte in den Festsetzungen vermerkt werden, dass bei der Umsetzung der Planung die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" zu beachten sind.

Die Belange zum vorsorgenden Bodenschutz sind insoweit noch nicht ausreichend in den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)



Regierungspräsidium Kassel - 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Heringen (Werra)
Obere Goethestraße 17

36266 Heringen (Werra)

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 a+b-22380/22381

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl 0561 106-

Fax 0611

E-Mail @rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro Plan und Recht

Ihre Nachricht 18.12.2025

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 14.02.2025

Bauleitplanung der Stadt Heringen, Stt Heringen

16.Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Widdershäuser Straße“

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorgelegten Planung sollen auf zwei Teilflächen an der Widdershäuser Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Materiallagerung sowie zur Vormontage und Lagerung von industriellen Anlagen – Großkomponenten geschaffen werden. Zudem soll ein weiterer Teilbereich für eine Büronutzung vorbereitet werden.

Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan in eine gewerbliche Baufläche geändert werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Gesamtfläche von etwa 4,8 ha (FNP) und liegt im Regionalplanes Nordhessen 2009 (RPN) überwiegend im festgelegten Vorranggebiet für Siedlung Bestand. Damit wäre für die geplante Nutzung, außerhalb in der dafür vorgesehenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, die Durchführung eines Flächentauschs erforderlich.

In der Begründung erläutern Sie, dass das im RPN festgesetzte Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung aus verschiedenen Gründen nicht für eine gewerbliche Nutzung geeignet ist. Gemäß Kapitel 3.1.2 Ziel 7 besteht damit die Möglichkeit, ohne ein Zielabweichungsverfahren, die anteilige Fläche im Flächennutzungsplan zu tauschen. Das im

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



RPN in diesem Bereich dargestellte Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand gilt damit zukünftig nicht mehr als regionalplanerisch abgestimmte Fläche und kann für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Bebauungsplanentwurf der zentrenrelevante Einzelhandel nicht gänzlich ausgeschlossen und steht damit weiterhin den Zielen des RPN entgegen. Zur Anpassung an die Ziele der Regionalplanung haben wir zum Ausschluss folgenden Formulierungsvorschlag:

„Einzelhandel ist im Geltungsbereich nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von maximal 10% und insgesamt nicht mehr als 100 m² pro Betrieb Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklich oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.“

Unter den genannten Voraussetzungen stehen der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Ziele des RPN entgegen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. 

Betreff **Bauleitplanung Heringen (Werra); F-Plan 16. Änderung Widdershäuser Straße
B-Plan Nr. 46 Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße; Beteiligung nach
§ 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme**



Von [REDACTED]@rpks.hessen.de>

An <beteiligung@planundrecht.de>, <info@heringen.de>

Datum 2025-01-13 10:54

Ihr Zeichen: kein Zeichen

Ihre Nachricht vom: 16.12.2024

Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/32-2021/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gehölzflächen (in Anlage 1 und 2 als Grünflächen beschrieben) nordwestlich des nördlichen Gewerbegebiets sowie nördlich und südlich des eingeschränkten Gewerbegebiets (Flurstücke 183/1 und 386/198, 549/201, 548/201, 547/201) um Wald im Sinn des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) handelt. Für die spätere Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung bedarf es einer Genehmigung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nach § 12 Abs. 2 HWaldG. Über den Ausgang eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens kann ich keine Aussage treffen.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: @rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Betreff **Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ sowie parallel: 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)**

Von [REDACTED]@rpks.hessen.de>

An <beteiligung@planundrecht.de>, <info@heringen.de>

Datum 2024-12-19 14:45



Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der vom Dezernat 31.6 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Regelungsbedarf für gewerbliche oder industrielle Einleitungen von Abwässern, gem. den Anhängen der derzeit gültigen AbwV,

bzw. Anlagen im Sinne der derzeit gültigen AwSV sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dezernat
Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 [REDACTED]
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: [REDACTED]@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:

Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung/Entwicklungsplanung/
Regionalplanung
Oderbergere Straße 40
10435 Berlin

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- H 4738-2024
Ihr Zeichen:	Herr Sebastian Kühnel
Ihre Nachricht vom:	16.12.2024
Ihr Ansprechpartner:	[REDACTED]
Zimmernummer:	[REDACTED]
Telefon/ Fax:	06151 [REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	20.01.2025

Heringen (Werra), Widdershäuser Straße

**Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" sowie parallel:
16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra),
Änderungsbereich "Widdershäuser Straße"
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete o.g. Gelände befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351- [REDACTED] @bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833* [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

Zugehörige Pflichten:

auf allen Baustellen:

§ 2 Abs. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

§ 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

*** Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert**

Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise abgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. -wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittel einzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sektempfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherren verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterwerfener Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Polizeipräsidium Osthessen
Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg
Regionaler Verkehrsdienst Hersfeld-Rotenburg



Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg, Keine Industriestraße 3, 36251 Bad Hersfeld

Planungsbüro
Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Aktenzeichen: 66 k 32 17

ERS/1453311/2024

(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: [REDACTED]

Durchwahl: (06621) 932-[REDACTED]

Fax-Nummer: (0611) [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 16.12.2024

Datum: 19.12.2024

**Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46
"Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen gebe ich für die Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg folgende Stellungnahme ab:

Es werden keine Einwände gegen die geplanten Änderungen zur Größe und Nutzung des Planungsgebietes erhoben.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die verkehrliche Erschließung nicht vollumfänglich ersichtlich. Die künftigen Gewerbeflächen sollten außerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht direkt an die Kreisstraße 3 angeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg, Kleine Industriestraße 3, 36251 Bad Hersfeld

Planungsbüro
Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Aktenzeichen: 66 k 32 17

ERS/1453311/2024

(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: [REDACTED]

Durchwahl: (06621) 932-[REDACTED]

Fax-Nummer: (0611) [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 16.12.2024

Datum: 19.12.2024

**Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46
"Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)**

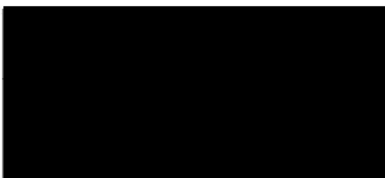
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen gebe ich für die Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg folgende Stellungnahme ab:

Es werden keine Einwände gegen die geplanten Änderungen zur Größe und Nutzung des Planungsgebietes erhoben.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die verkehrliche Erschließung nicht vollumfänglich ersichtlich. Die künftigen Gewerbeflächen sollten außerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht direkt an die Kreisstraße 3 angeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt.

Stadt Heringen (Werra)

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan
Bezeichnung des Bauleitplans

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“ sowie Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbe-/Industriegebiet an der Widdershäuser Straße“

Frist für die Stellungnahme: 31.01.2025 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Straße 37
37269 Eschwege

Datum: 24.01.2025
Tel.: 05651/929-
Fax: 05651/
Bearbeiterin:
Az.: 34c1/2-2024-041329/041330-BV11.3 Ba

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde, in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Zuge der Kreisstraße K 3 innerhalb der straßenrechtlichen und verkehrlichen Ortsdurchfahrt von Heringen (Werra). Seitens Hessen Mobil bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Heringen (Werra).

Für das weitere Planverfahren bitte ich folgende Punkte zu beachten:

Verkehrliche Erschließung des Plangebietes

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes über die vorhandene Haldenzufahrt im Zuge der K 3 erfolgen soll.

Durch die Änderung der Flächennutzung und Aufstellung des Bebauungsplanes ist ggf. auch mit einer Veränderung des Verkehrs zu rechnen. Aus den Unterlagen ist diesbezüglich keine Angabe zu entnehmen. Ich bitte daher im weiteren Verfahren Angaben zur verkehrlichen Entwicklung vorzunehmen, damit seitens Hessen Mobil die verkehrliche Situation im Bereich der vorhandenen Haldenzufahrt im Zuge der K 3 betrachtet werden kann.

Darüber hinaus wird empfohlen die vorhandenen Zufahrten im Hinblick auf die Fahrdynamik zu überprüfen. Hierzu sind Hessen Mobil entsprechende Schleppkurvennachweise vorzulegen.

In der Zufahrt muss ungehindert Begegnungsverkehr stattfinden können. Die Breite der Zufahrt bestimmt sich aus den Verkehrsarten und den erforderlichen Schleppkurven für diese Verkehrsarten.

Sollten im Bereich der vorhandenen Haldenzufahrt im Zuge der K 3 Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, wird eine Baurechtsschaffung erforderlich. Vorsorglich wird daher empfohlen diese über den Bebauungsplan zu regeln, in dem die Bebauungsplangrenzen entsprechend über den ggf. baulich zu verändernden Zufahrts-/Kreisstraßenbereich gelegt werden.

Um ein verkehrssicheres Einbiegen zu gewährleisten, sollten die Sichtfelder gem. der RAST 06 im Einmündungsbereich dauerhaft von festen Hindernissen und Bewuchs freigehalten werden.

Sollten Beleuchtungsmasten und Beleuchtungsanlagen geplant sein, sind diese derart zu installieren, dass keine Blendwirkung gegenüber dem Kreisstraßenverkehr, durch übermäßige Belichtung, stattfindet.

Für evtl. entstehende Verkehrsbehinderungen im Zuge von Baumaßnahmen ist vorab eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Rechtsgrundlage: HStrG, RAST 06, StVO

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

In unmittelbarer Nähe wird durch Hessen Mobil folgendes Projekt geplant:

„Aus- und Umbau der L 3255 UF Werra bei Heringen und Flutmulden“. Die Lage des Projektes befindet sich auf der L 3255 zwischen dem Bauwerk über die Werra (Straße: Friedrich-Ebert-Platz) und den Bauwerken über den Auenbereich, bis zur Querung der Kraftwerkstraße. Das Projekt wird voraussichtlich Mitte bis Ende der 2030er Jahre gebaut und es kann zu Verkehrseinschränkungen und zu erhöhtem Verkehr durch Baustellenfahrzeuge, Lieferungen und Umleitungsverkehre kommen.

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Die von der K 3 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Wegen der von der K 3 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

Rechtsgrundlage: § 5 BImSchG

Über das Inkraftsetzen des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.

Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag



erwaltung, SIB,
Datenmanagement Osthessen

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

info@planundrecht.de

Plan und Recht
Oderbergerstr. 40

10435 Berlin

Antrags-Nr.

22-HR-02-06-03-02-B-2024#109
(bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

Dst.Nr.

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

[REDACTED]
[REDACTED]
0611/535 [REDACTED]
0611 [REDACTED]
afbhomberg-toeb@hvbh.hessen.de

17.12.2024

27.01.2025

Bauleitplanung der Stadt Heringen, Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ sowie parallel: 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Von: [REDACTED]@lbih.hessen.de
Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 20:35
An: beteiligung@planundrecht.de; info@heringen.de
Betreff: TöB Bebauungsplan Nr.46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“

Bebauungsplan Nr.46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

auf Ihre Anfrage vom 16.12.2024 an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen zu o.g. Bauleitplanung teile ich Ihnen mit, dass keine Belange hinsichtlich öffentlicher Bauten des Landes Hessen berührt sind.
Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken.
Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Wertermittlung, Zuwendungsbau

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
Niederlassung Rhein / Main
Gutleutstraße 138, 60327 Frankfurt am Main
Standort: Eigilstraße 2, 36043 Fulda
Tel.: +49 661 6005-842

E-Mail: [REDACTED]@lbih.hessen.de
Internet: www.lbih.hessen.de



Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://lbih.hessen.de/datenschutz>

Kennen Sie schon das Technische Referendariat für
Hochschulabsolventen/-innen mit Führungskompetenz?
Mehr dazu lesen Sie auf unserer [Internetseite](#)

Betreff **AW: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur
parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)**

Von <Landesplanung@hlnug.hessen.de>

An <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2024-12-17 09:08



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat G2
-koordinierte Landesplanung-
Rheingaustraße 186
D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-

Fax: +49(0)

E-Mail: [\[redacted\]@hlnug.hessen.de](mailto: [redacted]@hlnug.hessen.de)

Internet: www.hlnug.de

Das HLNUG auf Twitter: https://twitter.com/hlnug_hessen

Datenschutz: <https://www.hlnug.de/datenschutz>



Von: Plan und Recht GmbH <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 16:39

An: beteiligung@planundrecht.de

Betreff: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteiligen wir Sie mit dem beigefügten Schreiben gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und der parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“. Die Vollmacht der Stadt Heringen (Werra) nach § 4b BauGB finden Sie in den Unterlagen zum Download.

Den Link zum Download und das Passwort zum Öffnen der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Sebastian Kühnel

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555
Fax 030 / 440 24 554
info@planundrecht.de

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch
M.Sc. Malte Arndt

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg
Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



Deutsche Bahn AG
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt am Main

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
CR.R 041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Allgemeine Mail-Adresse:
baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: **TÖB-HE-25-195964/DK**

30.01.2025

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)

➤ **Strecke 6707 Gerstungen – Vacha, km 11,00 – 11,50 r.d.B.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Wir geben jedoch nachfolgenden Hinweis zur Kenntnis.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

[Redacted signature]

Digital unterschrieben
von [Redacted]
Datum: 2025.01.30
15:34:41 +01'00'

i.A.

[Redacted signature]

Digital unterschrieben
von [Redacted]
Datum: 2025.01.30
13:33:45 +01'00'

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel

Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Magistrat der
Stadt Heringen (Werra)
- Bauamt -
Postfach 12 41
36262 Heringen (Werra)

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Marko Ackermann,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

27.01.2025

Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra); Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" sowie parallel die 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**



DER KREISAUSSCHUSS
LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG
- FD Bauordnung -
2.10 sp

Sachbearbeiter/in:

Telefon 06621

Fax

27.01.2025 /sp

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen **2.10 H.1654/24**

Empfänger/Betreiber Magistrat
Stadt Heringen
Obere Goethestraße 17 in 36266 Heringen (Werra)

Grundstück Heringen (Werra), Widdershäuser Straße

Gemarkung Heringen
Flur -
Flurstück -

**Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und
16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Auch gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen aus bauaufsichtlicher und denkmalrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir bitten, die Hinweise aufzunehmen, dass es sich bei den Gebäuden Widdershäuser Straße 1 und 3 um Kulturdenkmäler handelt und die Gebäude Widdershäuser Straße 15-23 als Sachgesamtheit denkmalschutzrechtlich ausgewiesen sind.

Alle fünf Gebäude unterliegen weiterhin dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG), d.h. bei Maßnahmen an den Gebäuden und/oder bei Maßnahmen in der Umgebung dieser Objekte ist gem. § 18 HDSchG bei der Untere Denkmalschutzbehörde vorab eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. 



**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg - 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra)
16. Änd. F-Plan, Änderungsbereich Widdershäuser Straße
hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 und 2 BauGB sowie
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 17.12.2024 (per E-Mail), Az.: TÖB Allgemein

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum parallel aufgestellten
Bebauungsplan Nr. 46 B-Plan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser
Straße“.

Im Auftrag

[Redacted signature block]

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
SG Naturschutz**

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Zimmer [Redacted]
Telefon 06621 87 [Redacted]
Telefax 06621 [Redacted]
[Redacted]@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

28.01.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

**Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:**

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

**Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:**

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:**
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg**

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER



**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

**Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra)
B-Plan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“
hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 und 2 BauGB sowie
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 17.12.2024 (per E-Mail), Az.: TÖB Allgemein

Die vorliegende Planung soll eine Nutzungsänderung für eine gewerbliche Nutzung ermöglichen.

Den Erhalt der Grünbestände, die das geplante Gewerbegebiet in die Landschaft einbinden, wird von uns begrüßt. Im Sinne der Planklarheit sollte dieser bislang nur im Infoblatt beschriebene Erhalt der Gehölze auch in der Legende zum Bebauungsplan oder in den Textfestsetzungen angegeben werden.

Neben den ehemaligen Gärten, Grünstrukturen oder auch Abrißflächen sind auch die zum Abriss vorgesehenen Gebäude vor deren Beseitigung auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Hornissen zu untersuchen. Auch wenn die Gebäude verschlossen wurden, kann eine Besiedlung durch die vorgenannten Arten nicht ausgeschlossen werden, da diese Arten über winzige Spaltöffnungen oder lose Ziegel in ein Gebäude eindringen können.

Im Auftrag

[Redacted signature block]

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
SG Naturschutz**

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Zimmer [Redacted]
Telefon 06621 87- [Redacted]
Telefax 06621 [Redacted]
[Redacted]@hef-rof.de
[Redacted]@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

28.01.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanungen der Stadt Heringen (Werra),
Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“
sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich
(Planstand: jeweils Vorentwurf v. 18.11.2024)**

Schreiben der Plan und Recht GmbH (Berlin) v. 16.12.2024,
Ihre Email v. 17.12.2024 (Fr. Proschinger)

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanungen der Stadt Heringen (Werra) haben wir zur Kenntnis genommen. Zu den in unserer Zuständigkeit liegenden wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen ergeht nachfolgende Stellungnahme. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

1. Abwasserableitung und -behandlung

Das Planungsgebiet liegt zunächst grundsätzlich im Einzugsbereich der Kläranlage Heringen. Gemäß den im Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz vorliegenden Unterlagen ist jedoch nicht eindeutig, inwieweit die anfallenden häuslichen Schmutzwässer sowie das Niederschlagswasser des Planungsgebietes an die kommunale Ortskanalisation oder aber an das östlich der K3 gelegene Werksgelände der Fa. K+S angeschlossen ist. Der Sachverhalt ist in der nächsten Entwurfs-/Auslegungsphase des Verfahrens darzustellen.

2. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Vom Planungsbereich und an den Planungsbereich angrenzend sind keine oberirdischen Gewässer und Uferstrandstreifen betroffen. Das Planungsgebiet liegt zudem außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungs- oder Abflussgebieten.

Diesbezüglich erstatten wir Fehlanzeige.

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser-
und Bodenschutz**

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Zimmer [REDACTED]
Telefon 06621 87 [REDACTED]
Telefax 06621 [REDACTED]
[REDACTED]@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

27.01.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

3. Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Auch diesbezüglich erstatten wir Fehlanzeige.

4. Vorsorgender Bodenschutz

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die (dort unter § 2 Abs. 2 normierten) Funktionen von Böden nachhaltig zu sichern. Danach ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf Böden zu treffen bzw. sind diese so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

In § 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) werden hierbei die Schutzziele nach § 1 BBodSchG in Bezug auf stoffliche Aspekte, Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf Böden (z. B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung) konkretisiert.

Die im Plangebiet vorgesehene Errichtung von gewerblichen Anlagen und Zuwegungen ist mit Einwirkungen auf den anstehenden Boden in Form von Verdichtungen des Untergrundes, Störungen des Bodengefüges und Versiegelungen verbunden.

In einem Umweltbericht sind daher entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden auf Grundlage

- der v. g. bodenschutzrechtlichen Gesetzgebungen,
- der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV 2011)
- sowie der DIN 19639 - „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“

darzulegen.

Zudem ist die erforderliche Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (gemäß DIN 19639, Anhang C) für die vorgesehenen Maßnahmen im Planungsgebiet festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten

Sachbearbeitung:

Zimmer

Telefon 06621 87

Telefax 06621

@hef-rof.de

Postanschrift:

Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

Umwelt@hef-rof.de

www.hef-rof.de

21.01.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

2.20 LuF TÖB 3.1 + 3.2

Ihr Schreiben/Zeichen:

TÖB Allgemein

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
der Stadt Heringen (Werra)**

**hier: Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße
sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heringen (Werra),
Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“**

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 17.12.2024, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur bestehen keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorhabens. Landwirtschaftliche Belange sind nur in geringem Maße betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[Redacted Signature]

Von: Brandschutz
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 17:26
An: umwelt
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)
Anlagen: 241216_Anschr_frühz_ToeB_BP46_Heringen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

- Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift:

FEUERWEHRZUFAHRT - HALTVERBOT NACH STVO

sowie der amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch den Fachdienst Gefahrenabwehr.

Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen. Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein.

- Die Zufahrten zum Grundstück und alle für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Verkehrs- und Aufstellflächen auf dem Grundstück sind so zu befestigen und herzurichten, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t. befahren werden können (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBO und § 5 HBO; Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr 02/2007)
Fahrzeuge, Geräte sowie Materialien dürfen auf ihnen nicht abgestellt bzw. gelagert werden.
- Gemäß § 3 (1) Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) ist die Bereitstellung von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde. Diese können jedoch bei Bauvorhaben mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr und bei abgelegenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die an die öffentliche Löschwasserversorgung nicht angeschlossen sind, ihrerseits die Bauherren bzw. Eigentümer im Rahmen des § 45 (HGKG) zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermenge und der erforderlichen Entnahmeeinrichtung verpflichten oder ihre Zustimmung zum Bauvorhaben von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig machen.

Bei der Planung und Ausführung ist das DVGW-Arbeitsblatt W 313 „Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen zu beachten.

Am Grundstück muss, zur Aufnahme wirksamer Löscharbeiten, gemäß § 14 (1) HBO jederzeit eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Als ausreichend ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Wasserlieferung von 1600 l/min anzusehen, die für eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden (= 192 m³ Gesamtmenge) bereitstehen muss.

- Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen des Grundstückes Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Die Hydranten sind mit dem B-Anschluss zur Feuerwehranfahrt oder zur Straße gerichtet einzubauen. Bauart, Anzahl und Standorte der Hydranten sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen.
- Überflurhydranten sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 Nr. 8 farblich zu kennzeichnen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Brandschutz



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Fachdienst 2.50
Gefahrenabwehr



Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld



Tel.: 06621-872506
Fax: 06621-87572506

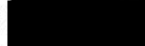


Brandschutz@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier in unserer Datenschutzerklärung](#).
Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?

Von: umwelt <umwelt@hef-rof.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2024 10:54

An: Bauaufsicht <bauaufsicht@hef-rof.de>; Brandschutz <brandschutz@hef-rof.de>; @hef-rof.de>; @hef-rof.de>; @hef-rof.de>; @hef-rof.de>; @hef-rof.de>

Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 17. Dezember 2024 11:20
umwelt
AW: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und
zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen
(Werra)

Az.: 1.3.40.1 - TÖB 2453

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**hier: Bebauungsplan Nr. 46 sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ der Stadt Heringen/Werra**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Planunterlagen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine
Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
FD Straßenverkehr
An der Haune 8
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 – 87 3402
Mail allgemein: verkehr@hef-rof.de
Mail persönlich: s.kromm@hef-rof.de



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg

Von: umwelt <umwelt@hef-rof.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2024 10:54

An: Bauaufsicht <bauaufsicht@hef-rof.de>; Brandschutz <brandschutz@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-
rof.de; [REDACTED]@hef-rof.de; [REDACTED]@hef-rof.de; [REDACTED]@hef-
rof.de; [REDACTED]@hef-rof.de

Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46
"Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Heringen (Werra)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Heringen (W)

hier: Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ sowie 16. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen zum o. g. Vorhaben finden Sie unter:

FBO/M/Alle/TÖB/2024/Heringen.

Sollten Sie Anregungen bzw. Bedenken hinsichtlich der Bauleitplanung vortragen, bitten wir Sie, uns diese
spätestens bis

Mittwoch, 29.01.2025

schriftlich mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 10 der Geschäftsordnung für die Kreisverwaltung Hersfeld-Rotenburg
("Bündelung und Koordinierung von Verfahren") werden wir Ihre Stellungnahmen zusammenfassen und
fristgerecht weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fachdienst Ländlicher Raum



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Fachdienst 2.20
Ländlicher Raum



Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld



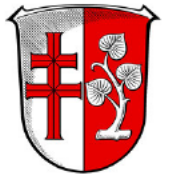
Tel.: 06621 87 2203



e.proschinger@hef-rof.de
www.hef-rof.de



Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



AZV · Kleine Industriestr. 6 · 36251 Bad Hersfeld

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Auskunft erteilt
Fon 0 66 21 /
Fax1/Fax2 0 66 21 /
Mail1 @azv-hef-rof.de
Mail2 geschaeftsfuehrung@azv-hef-rof.de

Ihr Schreiben -----
Unser Zeichen azv-ke
Datum 18.12.2024

Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ // 16. Änderung des FNP der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Kühnel,

mit Schreiben vom 16.12.2024 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes / Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung zu nehmen. Ausweislich der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich aus Sicht des AZV keine Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft.

Grundsätzlich weisen wir im Zusammenhang mit der Beteiligung der TöB auf folgendes hin:

1. Der AZV ist u. A. im Bereich der Stadt Heringen (Werra) für die Sammlung und den Transport von Restabfall, Grünabfall, Altpapier, Sperrabfall und Elektroaltgeräte verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der AZV nach EU-weiten Ausschreibungen private Drittfirmen beauftragt. Zudem ist der AZV an der Organisation der Abfuhr von Verpackungsabfällen und Altglas beteiligt, die durch ein von DSD beauftragtes Abfuhrunternehmen erfolgt.

2. Bei der Abfuhr der einzelnen Fraktionen kommen folgende Behältersysteme zum Einsatz:

Restabfall, Grünabfall, Altpapier:

- Papiermüllsäcke 50-l
- MSTs bzw. MGB Abfallbehälter der Größen 120-l, 240-l, 1.100-l (fahrbar auf 4 Rollen)

Sperrabfall und Elektroaltgeräte:

- Straßensammlung mindestens 12-mal pro Jahr

Verpackungsabfälle und Altglas:

- Straßensammlung über Gelbe-Tonnen sowie ggf. zusätzlich Gelbe Säcke 12-mal pro Jahr

...

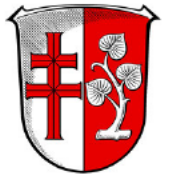
Allgemeine Sprechzeiten

Montag und Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE77 5325 0000 0000 0099 77
BIC: HELADEF1HER

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE86AZV00000000070



Bei Planungen ist aus unserer Sicht grundsätzlich darauf zu achten, dass die Infrastruktur für die Ver- und Entsorgung der Grundstücke ausreichende Stellflächen für Abfallgefäße vorsieht.

Gem. § 18 (6) der Abfallsatzung sind die Abfälle bzw. die Behälter an den äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Müllsammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann, und die Behälter vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können.

Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen.

Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Weiter führt der besagte Paragraph aus, dass Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen müssen.

Ggf. erforderliche Straßen bzw. zugehörigen Gehsteige wären aus unserer Sicht daher so zu planen, dass die vg. Bedingungen eingehalten werden können.

3. Die vom AZV beauftragten Abfuhrunternehmen setzen derzeit die nachfolgend genannten Fahrzeuge zur Sammlung der Abfälle ein:

Bezeichnung	Leistung	Fassungs- vermögen	Gesamtgewicht	Zuladung	Länge	Achszahl
Seitenlader MAN TGA 26.320 6x2-2BL	320 PS	24 m ³	26 to	9,5 to	9 m	3
Hecklader MAN 26.320 6x2	320 PS	24 m ³	26 to	10,0 to	10,4 m	3
Hecklader MAN TGA 28.310 6x2	320 PS	24 m ³	26 to	10,0 to	10,0 m	3

Die v. g. oder vergleichbare Fahrzeuge müssen die Straßen entsprechend befahren können. Insbesondere ist bei Stichstraßen darauf zu achten, dass ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeiten bestehen, da die Fahrzeuge teilweise nur mit dem Fahrer besetzt sind, der ohne Einweisungshilfe keine längere Strecke rückwärtsfahren darf.

4. In Ergänzung zum Vorgenannten verweise ich bzgl. der Gestaltung von Straßen auf die entsprechenden Regelungen der sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

...

Allgemeine Sprechzeiten

Montag und Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

8.00 – 16.00 Uhr
8.00 – 13.00 Uhr
8.00 – 17.30 Uhr
8.00 – 13.00 Uhr

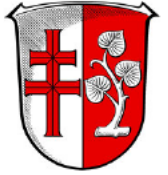
Bankverbindung

Sparkasse Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE77 5325 0000 0000 0099 77
BIC: HELADEF1HER

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE86AZV00000000070



Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



Über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können wir keine Äußerungen tätigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Allgemeine Sprechzeiten

Montag und Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

8.00 – 16.00 Uhr
8.00 – 13.00 Uhr
8.00 – 17.30 Uhr
8.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE77 5325 0000 0000 0099 77
BIC: HELADEF1HER

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE86AZV00000000070



OsthessenNETZ

Ein Unternehmen der RhönEnergie Gruppe

OsthessenNetz GmbH | Gerbergasse 9 | 36037 Fulda

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18. Dezember 2024
Unser Zeichen: AM1 Pr

Name: [REDACTED]
Telefon: 0661 299-[REDACTED]
Telefax: 0661 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@osthessennetz.de
Datum: 9. Januar 2025

Bebauungsplan Nummer 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Stadt Heringen (Werra) weder über das Stromversorgungsnetz der OsthessenNetz GmbH mit elektrischer Energie noch über das von der OsthessenNetz GmbH betriebene Erdgasversorgungsnetz der RhönEnergie Osthessen GmbH mit Erdgas versorgt wird, nehmen wir zu den oben genannten Vorgängen keine Stellung und bitten Sie, uns an dem weiteren Bauleitplanverfahren nicht mehr zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH



OsthessenNetz GmbH
Postfach 19 17, 36009 Fulda
Gerbergasse 9, 36037 Fulda
Sitz der Gesellschaft: Fulda
Amtsgericht Fulda, HRB 2406

Telefon 0661 299-0
Telefax 0661 299-1499
www.osthessennetz.de
Info@osthessennetz.de

Sparkasse Fulda
Konto-Nr. 93 BLZ 530 501 80
IBAN DE98 5305 0180 0000 0000 93
BIC HELADEF1FDS
UST-IdNr. DE242911999

Geschäftsführer:
Andreas Bug
Matthias Hahner



EAM Netz GmbH | Wiesenweg 1 | 36179 Bebra

Magistrat der Stadt Heringen (Werra)
Bauamt
Obere Goethestraße 17
36266 Heringen (Werra)

06. Januar 2025

**Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra), Kernstadt
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heringen (Werra)
im Bereich „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“**

Ihre E-Mail vom: 16.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen.

Gas:

Gasversorgungsleitungen unseres Unternehmens sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Strom:

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen unseres Unternehmens, diese Anlagen müssen berücksichtigt werden.

Wir haben die Planunterlagen (Strom) diesem Schreiben beigelegt. Die Planangabe erfolgt ohne Gewähr. Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Sollten sich Änderungen des Planes ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



EAM Netz GmbH

Wiesenweg 1
36179 Bebra
www.EAM-Netz.de

Netzregion Borken/Bebra


Tel. 06622 9211 
Fax 06622 
@EAM-Netz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Hinrich Schriever

Geschäftsführer:
Dr. Sebastian Breker
Robert Haastert

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 026 225 52126

Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE45 5205
0000 4014 0000 06
BIC HELADEF3333

Datenschutzhinweis:
www.EAM-Netz.de/
Datenschutzinformation



EAM Netz GmbH | Wiesenweg 1 | 36179 Bebra

Magistrat der Stadt Heringen (Werra)
Bauamt
Obere Goethestraße 17
36266 Heringen (Werra)

06. Januar 2025

**Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra), Kernstadt
Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“**

Ihre E-Mail vom: 16.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits
keine Bedenken.

Gas:

Im Plangebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen unseres Unterneh-
mens.

Strom:

Im Plangebiet befinden sich 20 kV- und 1 kV- Stromversorgungsleitungen so-
wie die Transformatorenstation „ST Widdershäuser Str.“ unseres Unterneh-
mens. Diese elektrischen Anlagen müssen berücksichtigt werden.

Die evtl. von Ihnen vorgesehenen Bepflanzungen mit Bäumen müssen so ab-
gestimmt werden, dass keine Beeinträchtigung der geplanten elektrischen
Anlagen zu erwarten ist.

EAM Netz GmbH

Wiesenweg 1
36179 Bebra
www.EAM-Netz.de

Netzregion Borken/Bebra

Tel. 06622 921-
Fax 06622-
@EAM-Netz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Hinrich Schriever

Geschäftsführer:
Dr. Sebastian Breker
Robert Haastert

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 026 225 52126

Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE45 5205
0000 4014 0000 06
BIC HELADEF3333

Datenschutzhinweis:
www.EAM-Netz.de/
Datenschutzinformation



Abstände:	Schutzmaßnahmen:
> 2,50 m	in der Regel <u>nicht</u> erforderlich
1,00 – 2,50 m	der Einsatz von Schutzmaßnahmen ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart zu prüfen
1,00 m	Baumpflanzung ist unter Abwägung der Risiken möglich, grundsätzlich sind Schutzmaßnahmen zu treffen

Wir haben die Planunterlagen Strom diesem Schreiben beigelegt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Pläne sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Digitale Leitungspläne können Sie unter, <https://pap.eam-netz.de>, anfordern.

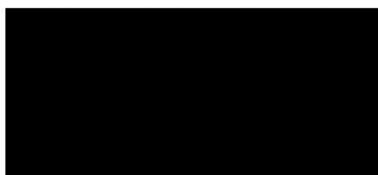
Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungsleitungen bitten wir um Beachtung des Merkblattes „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“, das wir diesem Schreiben beigelegt haben.

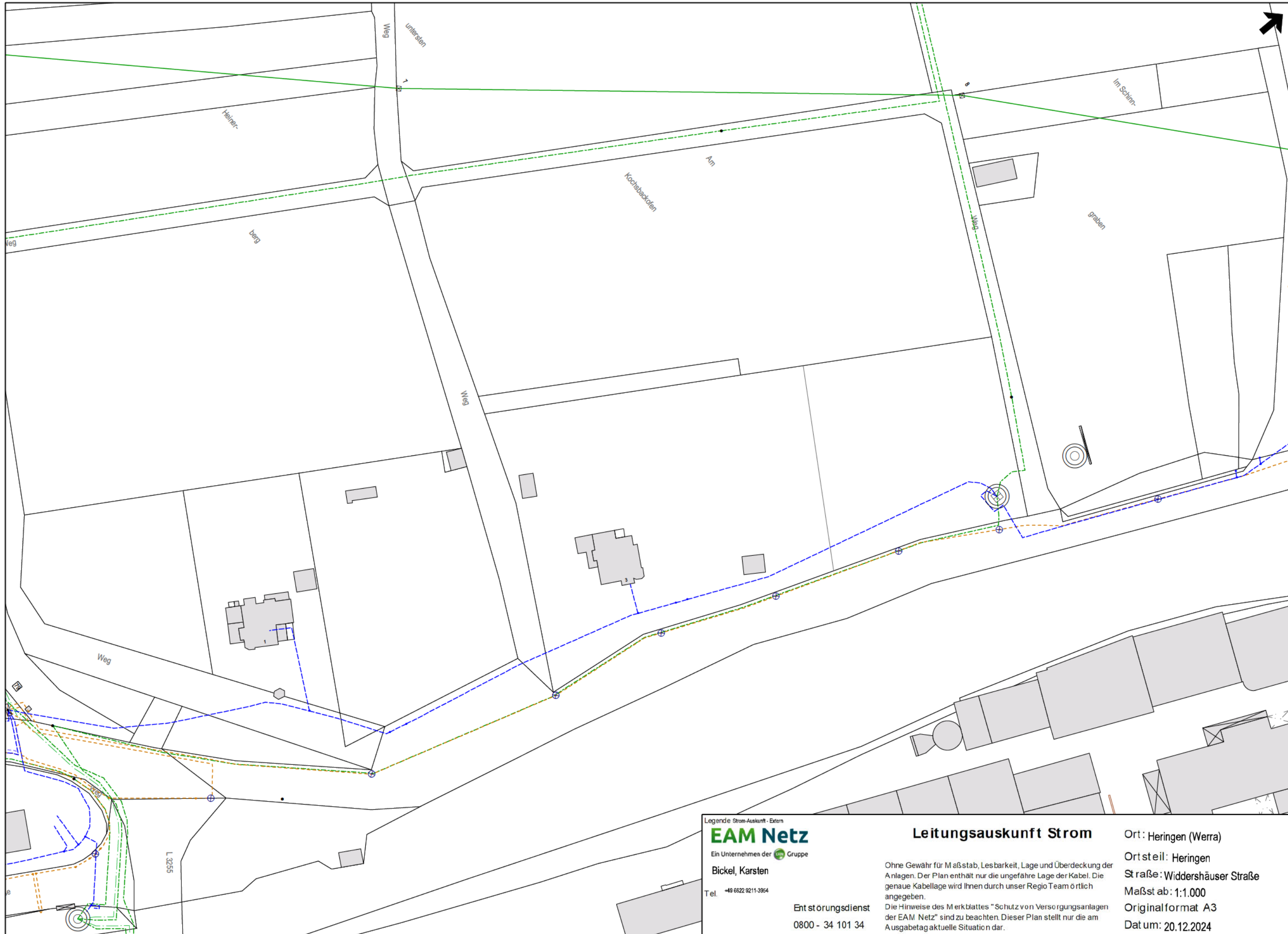
Wir bitten Sie, den Bauherrn dahingehend zu informieren, dass vor Baubeginn ein Gespräch mit unserer RegioTeam in Bebra (Tel.: 06622/9211-0) stattfinden sollte, damit die ausführende Baufirma von uns vor Ort auf evtl. Gefahrenstellen hingewiesen werden kann.

Sollten sich Änderungen des Planes ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





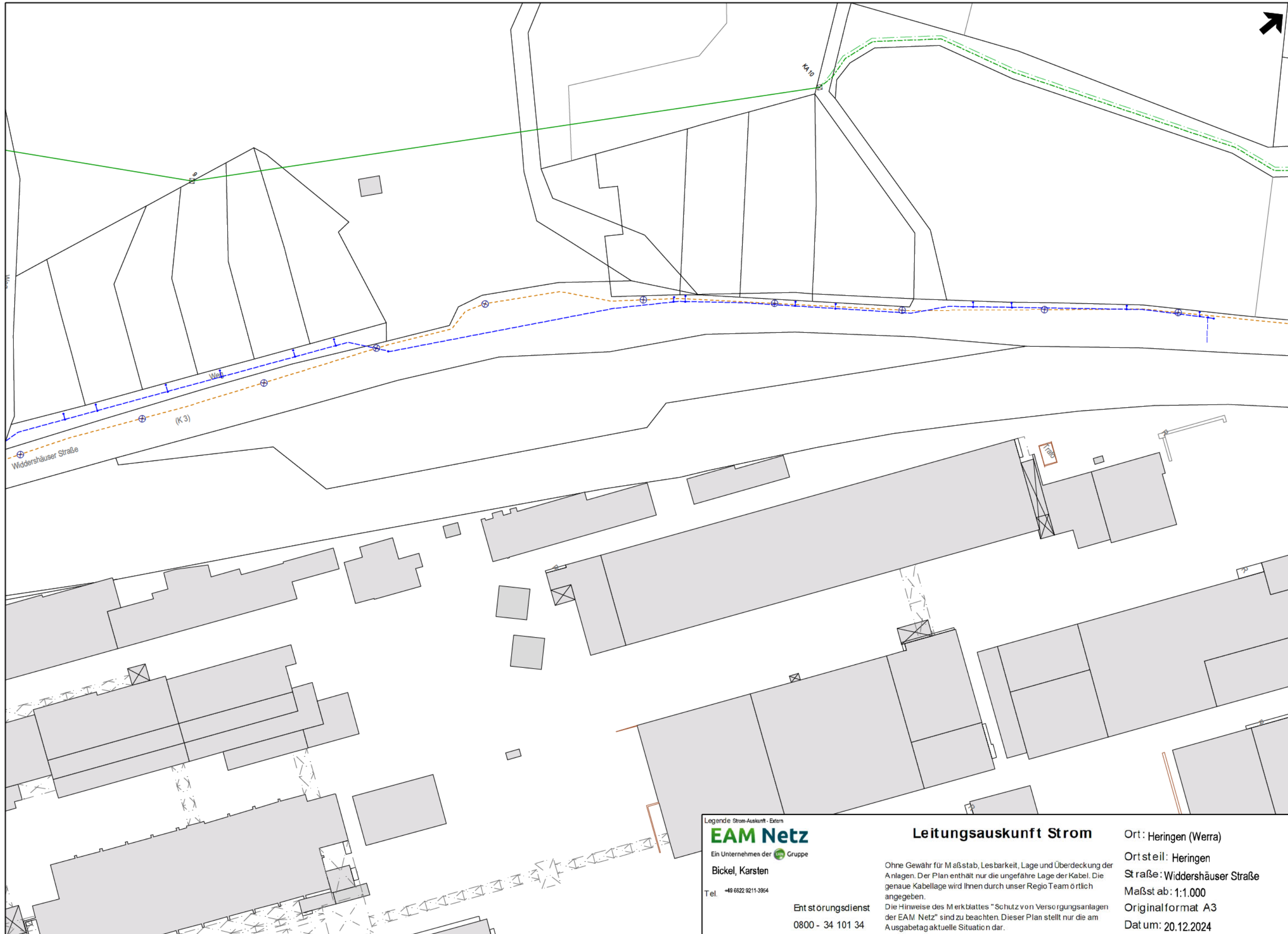
Legende Strom-Auskunft - Extern
EAM Netz
Ein Unternehmen der EAM Gruppe
Bickel, Karsten
Tel. +49 6522 9211-3954

Entstörungsdienst
0800 - 34 101 34

Leitungsauskunft Strom

Ohne Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Überdeckung der Anlagen. Der Plan enthält nur die ungefähre Lage der Kabel. Die genaue Kabellage wird Ihnen durch unser Regio Team örtlich angegeben.
Die Hinweise des Merkblattes "Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz" sind zu beachten. Dieser Plan stellt nur die am Ausgabetag aktuelle Situation dar.

Ort: Heringen (Werra)
Ortsteil: Heringen
Straße: Widdershäuser Straße
Maßstab: 1:1.000
Originalformat A3
Datum: 20.12.2024



Legende Strom-Auskunft - Extern
EAM Netz
Ein Unternehmen der EAM Gruppe
Bickel, Karsten
Tel. +49 6522 9211-3954

Entstörungsdienst
0800 - 34 101 34

Leitungsauskunft Strom

Ohne Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Überdeckung der Anlagen. Der Plan enthält nur die ungefähre Lage der Kabel. Die genaue Kabellage wird Ihnen durch unser Regio Team örtlich angegeben.
Die Hinweise des Merkblattes "Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz" sind zu beachten. Dieser Plan stellt nur die am Ausgabetag aktuelle Situation dar.

Ort: Heringen (Werra)
Ortsteil: Heringen
Straße: Widdershäuser Straße
Maßstab: 1:1.000
Originalformat A3
Datum: 20.12.2024

Zeichenlegende

alle Sparten

Verlegung im Horizontal-spülverfahren HDD (Beispiele)	
Abweichung von der Regel-überdeckung (Beispiele)	$(-1,2)$ $(-0,7--1,5)$
Verlegung im Schutzrohr (Beispiele)	
Leerrohr	
Kundenleitung (Beispiele)	

alle Sparten

außer Betrieb/Tot im Boden befindliche Leitungen	
Betriebsbereit/stillgelegte Leitungen	
in Betrieb befindliche Baumaßnahme, die noch nicht dokumentiert wurde	
in Planung/Bau befindliche Baumaßnahme	
Einzelheit Detaildarstellung im extra Anhang	

Strom-Niederspannung

Freileitung	
Kabel	
Luftkabel	
Verbinder	

Straßenbeleuchtung

Freileitung	
Kabel	
Luftkabel	
Verbinder	
Beleuchtungsanlage	

Strom-Mittelspannung

Freileitung	
Kabel	
Verbinder	

Fernmelde/Telekommunikation

Kabel	
Verbinder	

Strom-Hochspannung

Freileitung	
Kabel	
Verbinder	

Strom-alle Spannungsebenen

Schilderpfahl	
Strommarker	
Strommerksteine	

Strom-alle Spannungsebenen

Umspannwerk	
Stationen (Beispiele)	
Kabelschränke (Beispiele)	
Mast/Dachständer (Beispiele)	

Gas-Hochdruck

Transportnetz	
Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

Gas-Mitteldruck

Transportnetz	
Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

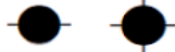
Gas-Niederdruck

Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

KKS

KKS-Leitung	
KKS-Anoden Beispiele	
KKS-Messpunkt	
KKS-Erderband	
KKS-Kabelschrank	

Gas-Netzeinbauten

Gas-Anlage	
Armatur	
Reduzierung - Material/Nennweite	
Kappe	
Anschlusspunkt	
Gasstop	
PE-Quetschstelle	
Muffe	
Ausbläser	
Isoliertrennstelle	
Überschieber	
Flansch	
Blindflansch	
Riechrohr	
EMS	
Anbohrmuffe	
Anbohrmuffe verschweisst	
Anbohrschelle	
Wassertopf/Kondensatsammler	
Eckpunkt	
Schilderpfahl bzw. Schildermesskontakt	
Gasmerkstein	

Anlage 2**Stand: 11/2018****Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH"****Inhalt**

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeines
3. Verantwortlichkeit und Haftung
4. Erkundigungspflicht und Zentrale Netzauskunft
5. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben
6. Notrufnummern und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen
7. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen
8. Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt zum Schutz aller unterirdischen und überirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel (nachfolgend "Versorgungseinrichtungen" genannt) die im Eigentum der EAM Netz GmbH stehen bzw. für die die EAM Netz GmbH eine Planauskunft erteilt. Sie gilt gleichlautend auch für Entsorgungsanlagen.

Es ist von allen Unternehmern/Dritten bzw. deren Beauftragten, die Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungseinrichtungen durchführen wollen, zu beachten.

2. Allgemeines

Kabel und Rohrleitungen dienen der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Strom, Gas und Wasser.

Eine Beschädigung der Anlagen und Leitungen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen.

Aus diesen Gründen stellt EAM Netz an die Betriebssicherheit der Kabel und Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordert Sorgfalt im Umgang mit ihnen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbefolgung erhebliche Schäden entstehen, die durch den Schädiger zu tragen sind.

3. Verantwortlichkeit und Haftung

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß den Landesbauordnungen, der VOB, den AGFW-Richtlinien, dem DVGW und VDE-FNN Regelwerk, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem sind die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der EAM Netz an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

4. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

4.1 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei EAM Netz eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

4.2 Planauskunft

Eine aktuelle Planauskunft erteilt EAM Netz über das Planauskunftsportal (s. <https://pap.EAM-Netz.de>). Diese ist für Teile des Netzes zwingend mit einer Einweisung durch das EAM Netz Personal verbunden.

Die ausgegebenen Planunterlagen sind gültig am Tag der Abgabe (Gültigkeitsvermerk). Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/Bauvorhaben zum Auskunftszweck verwendet werden (Urheberrecht). Eine Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht zulässig!

5. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

5.1 Beteiligung in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eventuelle nicht vermeidbare Änderungen an Versorgungseinrichtungen (Umlegungen) eine Zeitspanne von in der Regel mehreren Monaten, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr, einzuplanen ist.

Aus Sicherheitsgründen besteht EAM Netz insbesondere darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren, usw.) im Bereich von Versorgungseinrichtungen geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das gleiche gilt für Rammarbeiten, Sprengungen und Bohrpfahlarbeiten.

Bei vorgesehenen Sprengarbeiten ist außerdem ein Gutachten vorzulegen, aus dem die Art und Stärke der Sprengung ersichtlich ist sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber unseren Anlagen darstellt.

Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln bzw. -leitungen, Gashochdruckleitungen und Wasserversorgungsleitungen sowie Baumaßnahmen außerhalb der Ortslage sind ebenfalls immer anzuzeigen und mit EAM Netz abzustimmen!

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1: 25.000/10.000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. In die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte, sind die Versorgungseinrichtungen - soweit bekannt - anhand der beigefügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung, unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Versorgungseinrichtungen vorgesehenen Maßnahmen.

Anfragen zu Stellungnahmen können inkl. Unterlagen über das Planauskunfts-Portal der EAM Netz unter <https://pap.EAM-Netz.de> eingereicht werden.

5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen sind dem in der Auskunft genannten Regioteam rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die entsprechende Telefonnummer ist auf dem Anschreiben bzw. den übergebenen Bestandsplänen zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben. Abweichend davon ist, bei Arbeiten an 110-kV-Anlagen die Aufnahme der Arbeiten mind. drei Wochen vorher anzuzeigen.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln bzw. -leitungen, Gashochdruckleitungen und Wasserversorgungsleitungen nur nach Freigabe durch das Regioteam, und ggf. unter Aufsicht von EAM Netz, durchgeführt werden.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Versorgungseinrichtungen dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Die betroffenen Versorgungseinrichtungen können von EAM Netz nach Absprache auch in der Örtlichkeit angezeigt werden (z. B. durch Ortung). Auf Anordnung von EAM Netz ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Allein das Einholen von Planunterlagen nach Abschnitt 4 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!

6. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist in jedem Fall unverzüglich an die Zentrale Störungsannahme der EAM Netz zu melden.

Gas : 0800 – 34 202 34

Strom : 0800 – 34 101 34

Wasser : 0800 – 34 101 34

Abwasser : 0800 – 34 101 34

Die nachfolgenden spartenbezogenen Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

6.1 Stromversorgungseinrichtungen

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummern)
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Auf den Entstörsdienst der EAM Netz warten.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von EAM Netz verlassen.

Im Falle der Berührung einer Freileitung oder beim Herabfallen von Leiterseilen besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher sowie andere in der Umgebung befindliche Personen. Die Leitung kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Sich auf keinen Fall dem verunglückten Gerät oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Der Fahrzeugführer darf das Fahrzeug nicht verlassen, sondern sollte versuchen, durch Schwenken oder Wegfahren, das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Sich nähernde Personen sind zu warnen. Die Gefahrenstelle ist im Umkreis von mindesten 10 m abzusperren.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges nicht und ist der Aufenthalt nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen beginnt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen, um den Spannungstrichter mit einer möglichst geringen Schrittspannung zu verlassen. Die gleichzeitige Berührung von Erdboden und Gerät kann tödlich sein!
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummern).
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Auf den Entstörsdienst der EAM Netz warten.

6.2 Gasversorgungseinrichtungen

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Brand- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Zündquellen/Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Einrichtungen bedienen; vorhandene Zündquellen sofort löschen, und nicht rauchen.
- Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummer).
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Auf den Entstörsdienst der EAM Netz warten.

Bei Beschädigung einer Gas-Hausanschlussleitung ist die Hauptabsperreinrichtung zu schließen. Das Haus sowie angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind, wenn möglich, auf Gaskonzentration zu überprüfen. Falls Gas in das Gebäude eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Einrichtungen bedienen, nicht rauchen.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von EAM Netz verlassen.

6.3 Wasserversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummern).
- Wenn möglich, für Abfluss des Wassers sorgen.
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Auf den Entstördienst der EAM Netz warten.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von EAM Netz verlassen.

Die Maßnahmen gelten gleichlautend auch für Schäden an Entsorgungsanlagen.

7. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

7.1 Allgemeine Hinweise

Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der EAM Netz auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.

Die Versorgungsleitungen der EAM Netz sind grundsätzlich mit einer Regelüberdeckung von 0,6 m bis 1,2 m verlegt. Die Überdeckung ist in den Planunterlagen grundsätzlich nicht angegeben, da durch nachträgliche Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit an den Trassen keine Gewähr für eine Angabe zur Tiefenlage übernommen werden kann.

Insbesondere bei Versorgungsleitungen, die im Spülbohrverfahren (HDD-Verfahren) verlegt wurden, ist mit starken Abweichungen von der Regelüberdeckung zu rechnen.

Aus diesen Gründen sind Freilegungsarbeiten in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen.

Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planunterlagen ersichtlich waren, ist dies EAM Netz sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines

EAM Netz-Beauftragten einzustellen. Gleiches gilt, wenn an der angezeichneten Lage keine Versorgungsleitungen angetroffen werden. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der EAM Netz vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.

Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit EAM Netz gestattet werden.

Die EAM Netz kann bei Baugruben oder Gräben, die Versorgungseinrichtungen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), die Wiederverfüllung von der Zustimmung des Fachpersonals der EAM Netz abhängig machen. Diese Fälle sind rechtzeitig mit EAM Netz abzustimmen. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist in diesem Fall EAM Netz rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, der Zustand der Rohrumhüllung bzw. der Rohrleitungsbauwerke und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können. Sollte die Wiederverfüllung in diesem Fall ohne Wissen der EAM Netz ausgeführt worden sein, behält EAM Netz sich vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.

Um Isolierungs-/Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem rundkörnigem Sand, mit 0 - 2 mm Korngröße, einzubetten (mindestens 10 cm nach allen Seiten). Danach ist das ursprüngliche Niveau wiederherzustellen. Der Einbau (Wiederverfüllung) von Recyclingmaterial in den Trassen von Versorgungseinrichtungen ist nicht zulässig. Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 40 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen und Rohrleitungsbauwerken sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i. d. R. auch erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat.

Trassenwarnbänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen.

Neues Trassenwarnband ist bei EAM Netz anzufordern.

Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Versorgungseinrichtungen eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung von EAM Netz nicht entfernt oder versetzt werden.

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

7.2. Hinweise für Kabelanlagen ≤ 20 kV

Die Beschädigung von Masterdern (z. B. verzinktes Bandeisen), ist unverzüglich der EAM Netz anzuzeigen. Es ist unzulässig, Sicherungen und Abspannungen an Freileitungsmasten anzubringen.

7.3. Hinweise für 110-kV-Kabelanlagen

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn die Spannungsfreiheit vom Anlagenverantwortlichen der EAM Netz nicht ausdrücklich bestätigt wird. Berühren und unsachgemäße Behandlung der Kabel ist mit Lebensgefahr verbunden.

Kann die Lage der Kabel mittels Pläne und dergleichen nicht eindeutig ermittelt werden, ist die EAM Netz zu verständigen und die Lage durch Suchschlitze (in Handschachtung!) zu überprüfen und eindeutig zu kennzeichnen.

Können freigelegte Kabel nicht eindeutig zugeordnet werden, so muss zwingend eine eindeutige Bestimmung durch das Betriebspersonal der EAM Netz mit geeigneten Messverfahren erfolgen.

Einzelkabel eines Kabelsystems können verlegebedingt bis zu 1 m auseinander liegen. Daher sind Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens von 1 m allseitig um die ermittelte Kabellage in Handschachtung auszuführen. Nach Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz und eindeutiger Identifikation des Kabels und der Verlegeart (Suchschlitze und Trassenwarnbänder vorhanden) kann davon abgewichen werden. Maschineneinsatz und maschineller Aushub ist dann bis zum Auffinden der über dem Kabel eingelegten Betonplatten bzw. bis zu 40 cm an das Kabel zulässig. Eine Hilfe zur Orientierung sind z. B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

Das Freilegen der Kabel muss in jeden Fall in Handarbeit mit geeigneten Werkzeugen erfolgen. Beim Freilegen von 110-kV-Kunststoff-, Gasinnendruck- und Ölkabeln sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Kabel muss durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz freigeschaltet und in den Umspannwerken geerdet werden. Dies erfordert eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann.
- Vor der geplanten Freilegung von 110-kV-Erdkabeln ist der Anlagenverantwortliche der EAM Netz hierüber rechtzeitig zu informieren. Freigelegte Kabel müssen vor Beschädigungen durch äußere Einwirkungen mechanisch geschützt werden.

Beim Freilegen von 110-kV-Gasaußendruckkabel sind folgende Punkte zu beachten:

- Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz vorgenommen werden.
- Freigelegte 110-kV-Kabel dürfen keinerlei mechanischen Kräften ausgesetzt werden. D. h. sie dürfen weder betreten noch als Aufstiegshilfen benutzt werden. Freigelegte 110-kV-Muffen sowie das angeschlossene Kabel dürfen ausgehend von der Muffe beidseitig auf einer Länge von mindestens 5 m nicht bewegt werden.

- Vor Beginn der Arbeiten vor Ort muss der Arbeitsverantwortliche durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz eingewiesen werden. Die Erlaubnis für Tiefbauarbeit in der Nähe von Hochspannungskabeln wird durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz dokumentiert.
- Eine Abschaltung kann nach Prüfung und Entscheidung durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz eventuell entfallen. Bei Beschädigung der Isolation des Stahlrohres ist unverzüglich der Anlagenverantwortliche der EAM Netz zu benachrichtigen, um eine Behebung des Schadens zu veranlassen. Vor dem Rückverfüllen des Arbeitsbereichs um das Gasaußendruckkabel (50 cm Freiraum um das Kabel herum) ist der Anlagenverantwortliche der EAM Netz zu verständigen, damit eine visuelle und/oder messtechnische Überprüfung der Isolation erfolgen kann.

7.4 Hinweise für Rohrleitungen

Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal der EAM Netz betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann. Armaturen (z. B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben.

Beim Rückbau von Baumaßnahmen sind - soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch EAM Netz überprüfen zu lassen. Eingebaute Lastverteilungsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

8. Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

8.1 Schutzstreifen

Gasleitungen, Wasserversorgungsleitungen und Hochspannungskabel und -leitungen sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungsachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt in der Regel:

- bei NS und MS-Stromleitungen: $\geq 1 \text{ m}$
- bei Wasserleitungen: $\geq 2 \text{ m}$
- bei Gashausanschlussleitungen: $\geq 2 \text{ m}$
- bei Gasmitteldruckleitungen: $\geq 4 \text{ m}$
- bei Hochspannungskabelanlagen $\geq 4 \text{ m}$
- bei Gashochdruckleitungen: $\geq 6 \text{ m}$
- bei Abwasserleitungen ist die Breite individuell zu erfragen.

Die genaue Breite des Schutzstreifens ist bei EAM Netz zu erfragen.

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung/Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit EAM Netz abzustimmen.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

8.2 Parallelverlegungen

Die einzuhaltenden Abstände bei einer Parallelverlegung bei 110-kV-Kabel betragen mindestens 1 m. Überbauungen im Erdreich oberhalb der Versorgungseinrichtungen sind nicht zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig sind parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung).

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu MS- und NS-Stromkabeln ist mindestens ein lichter Abstand von 0,40 m einzuhalten. An Engpässen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit EAM Netz verringert werden. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit EAM Netz abzustimmen.

8.3 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen sind zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu MS- und NS-Stromkabeln mindestens 0,20 m Abstand einzuhalten. Verringerungen dieser Mindestabstände, z. B. in Engstellen, sind nur nach Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz möglich. Bei Untergrabungen von mehr als 80 cm (in Kabelrichtung) sind die Kabel nach Anweisung der EAM Netz zu unterbauen bzw. aufzuhängen.

Kreuzungen von 110-kV-Kabeltrassen sind nur unterhalb des 110-kV-Kabels zulässig (Abstand mindestens 0,4 m). Ausnahmen davon sind nur nach Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz möglich.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nichtleitender Schalen oder Platten verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit EAM Netz abzustimmen. Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit undurchlässigem Rohr zulässig.

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungseinrichtungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (freigelegt) wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit EAM Netz abzustimmen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

8.4 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Mindestabstand von 1 m einzuhalten. In Ausnahmefällen ist eine Verringerung möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit EAM Netz abzustimmen.

8.5 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit EAM Netz abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und RAS-LP 4.

Das aktuelle Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss "Kommunaler Straßenbau", ist zu berücksichtigen.

8.6 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie Baggern, Kränen oder Kippern sowie beim Transport und der Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

- bis 1000 V: ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1000 V bis 110.000 V ≥ 3 m nach allen Seiten
- über 110.000 V ≥ 5 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden Abstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher sind das mögliche seitliche Ausschwingen bei Wind sowie das witterungs- und belastungsabhängige Durchhängen der Leiterseile zu beachten.

Die genauen Abstände sind in jedem Fall bei EAM Netz zu erfragen.

Bei unumgänglichen Annäherungen in den Schutzbereich sind in Abstimmung mit EAM Netz geeignete Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Betreff **WG: [EXTERNAL] Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)**



Von TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>

An beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2024-12-18 06:50

-
- 241216_Anschr_frühz_ToeB_BP46_Heringen.pdf (~197 KB)
 - 1_241118_Heringen_BPlan46_PZ.pdf (~588 KB)
 - 4_241118_Heringen_16FNPAend.pdf (~2.6 MB)
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 6115
E bauleitplanung@tennet.eu

www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens; Maarten Abbenhuis; Arina Freitag

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt



Von: Plan und Recht GmbH <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 16:39

An: beteiligung@planundrecht.de

Betreff: [EXTERNAL] Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)

This message is from an untrusted sender|Dit bericht is van een niet vertrouwde afzender| Diese Nachricht stammt von einem nicht vertrauenswürdigen Absender

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteiligen wir Sie mit dem beigefügten Schreiben gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und der parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“. Die Vollmacht der Stadt Heringen (Werra) nach § 4b BauGB finden Sie in den Unterlagen zum Download.

Den Link zum Download und das Passwort zum Öffnen der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Sebastian Kühnel

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

M.Sc. Malte Arndt

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Plan und Recht GmbH
Frau Kisters
Oderberger Straße 40
10435 Berlin



per E-Mail an: kisters@planundrecht.de



Tel. +49 561 934-

Cze / 2024.04773

Kassel, 14.01.2025

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20241218-0417

**Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“
- Ihr Schreiben vom 18.12.2024 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00072.25
Vorgangsnummer: 2024.04773**

Sehr geehrte Frau Kisters,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation



Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Plan und Recht GmbH

Malte Arndt
Oderberger Straße 40
10435 Berlinzuständig [REDACTED]
Durchwahl +49 201 [REDACTED]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	16.12.2024	PLEdoc	20250101342	09.01.2025

Stadt Heringen (Werra): Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“ sowie parallel: 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“; Hier: Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45328/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Betreff **Stellungnahme: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 46 GWG an der Widdershäuser Straße und zur parallelen
16. Änderung des FNP**



Von [REDACTED]@telekom.de>

An <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2024-12-24 14:04

-
- Lageplan1.pdf (~428 KB)
 - Lageplan2.pdf (~474 KB)
 - Lageplan3.pdf (~461 KB)
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In der ausgewiesenen Flächen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese sind auf die noch vorhandenen Hausanschlüsse zu den bestehenden Gebäuden beschränkt.

Die Längstrasse der TK-Linie verläuft im Flurstück der Straße / öffentliche Fläche und ist von der Änderung nicht betroffen.

Wir haben keine Einwände oder Bedenken zur Änderung des Bebauungsplan Nr.46.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest



Produktion Technische Infrastruktur 24 Fulda

Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden

+49 561 101- (Tel.)

E-Mail: @telekom.de

www.telekom.de



Connecting
your world.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Von: Plan und Recht GmbH <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 16:39

An: beteiligung@planundrecht.de

Betreff: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und zur parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteiligen wir Sie mit dem beigefügten Schreiben gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße" und der parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heringen (Werra), Änderungsbereich „Widdershäuser Straße“. Die Vollmacht der Stadt Heringen (Werra) nach § 4b BauGB finden Sie in den Unterlagen zum Download.

Den Link zum Download und das Passwort zum Öffnen der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Sebastian Kühnel

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555
Fax 030 / 440 24 554
info@planundrecht.de

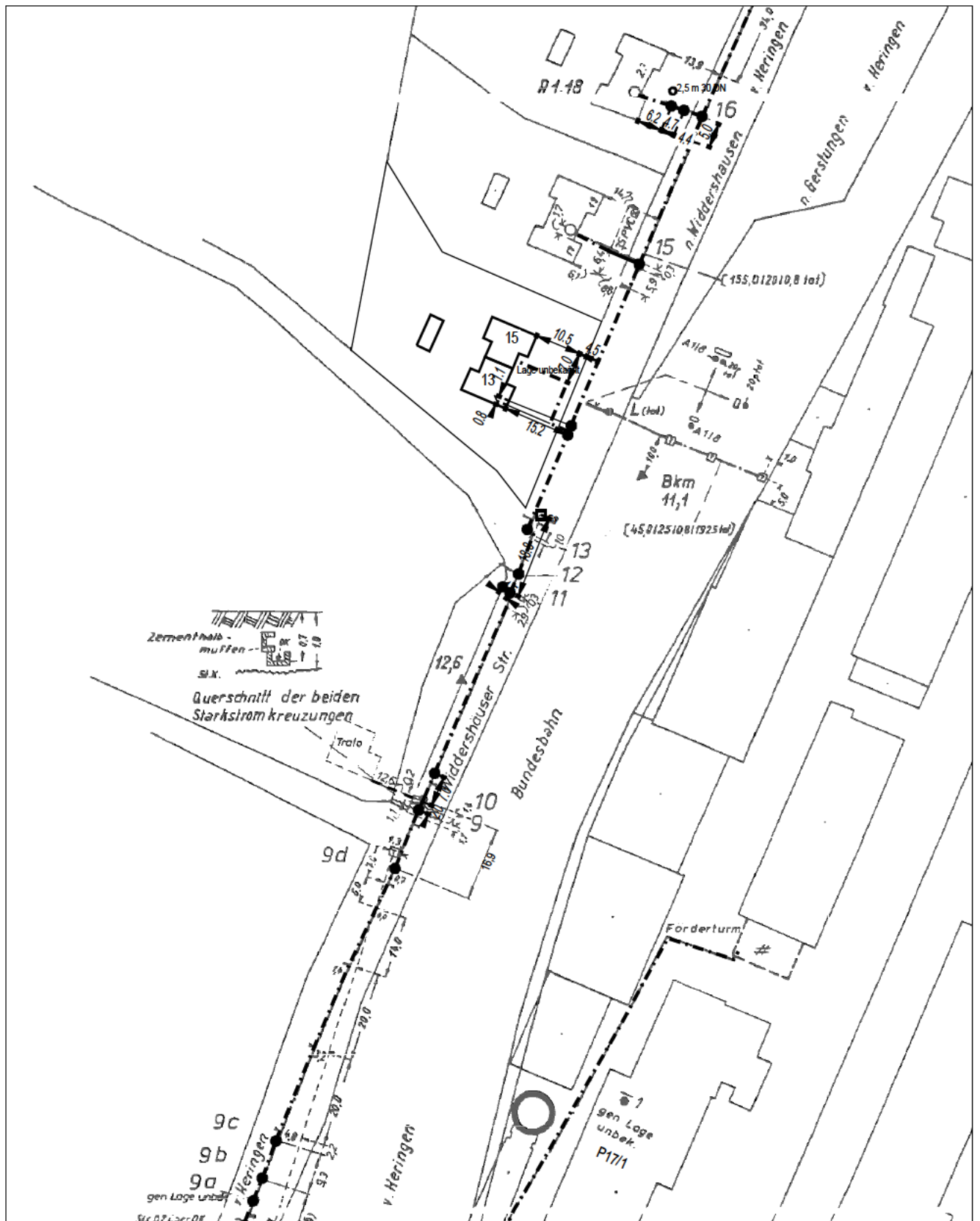
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch
M.Sc. Malte Arndt

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg
Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/ or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest						
PTI	Fulda						
ONB	Heringen						
Bemerkung:							
		AsB	1				
		VsB			Sicht	Lageplan	
		Name	PTI24/I ohfe		Maßstab	1:1250	
		Datum	24.12.2024		Blatt	1	



.....T.....

Betreff **Stellungnahme OEG-23841, Vodafone West GmbH, Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße"**
Von ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
An info@planundrecht.de <info@planundrecht.de>
Datum 2025-01-13 10:15



Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vorgangsnummer: OEG-23841

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Datum 13.01.2025

Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2024.

Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.

Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „**Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße**“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.

Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

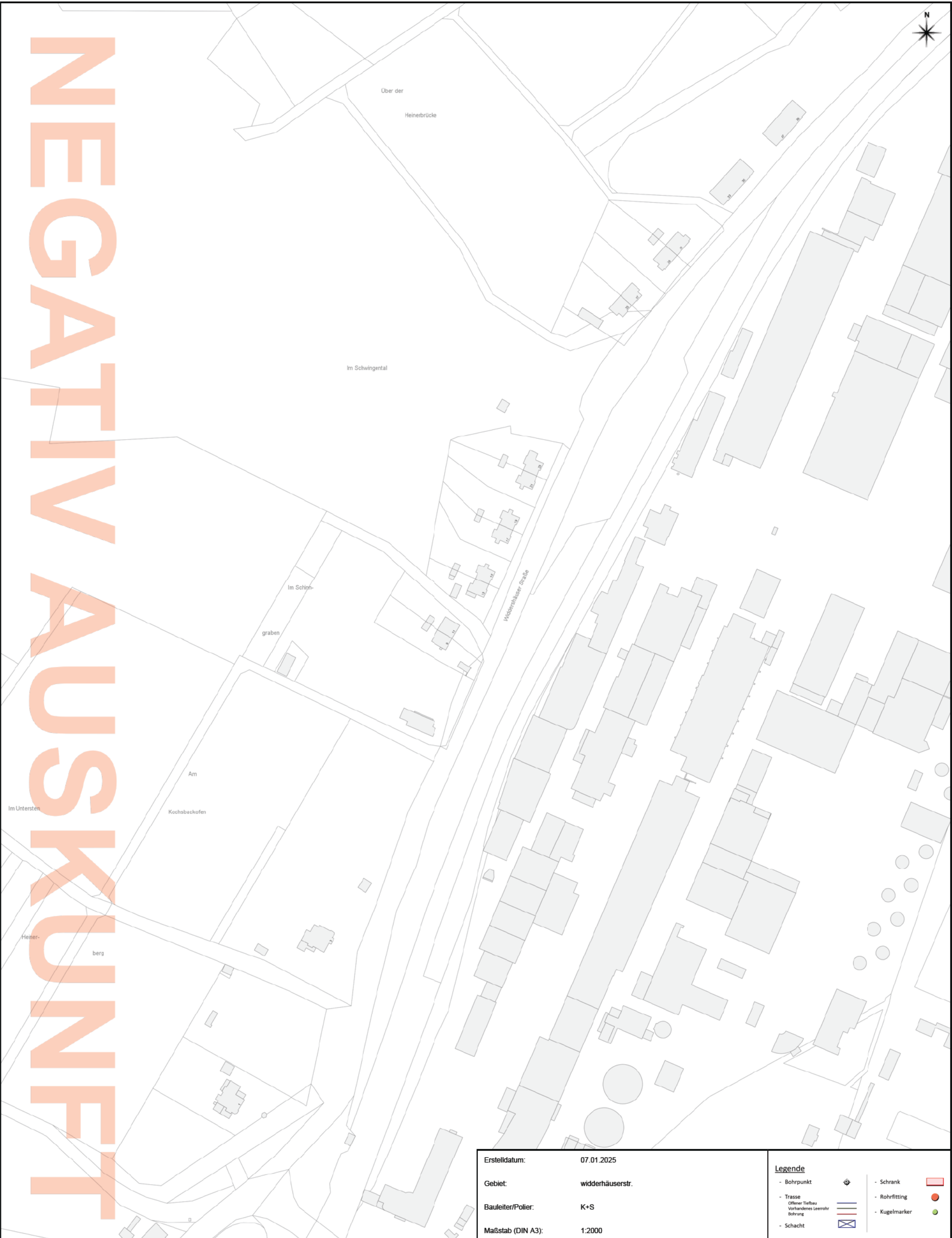
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

NEGATIV AUSKUNFT



Erstelldatum:	07.01.2025	</
---------------	------------	--

Haftungsausschluss: Ohne Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Überdeckung der Kabelanlagen. Die Hinweise des Merkblattes Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen der Netcom Kassel sind zu beachten.
Diese Planauskunft stellt nur die am Ausgabetag aktuelle Situation dar und hat eine Gültigkeit von zwei Wochen!
Kontakt für Notfälle: 0561-920-9999



Breitband Nordhessen GmbH
Friedrich-Engels-Straße 20, 34117 Kassel



Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel
Büroadresse: Ständeplatz 12-14, 34117 Kassel

Plan und Recht GmbH

- Kisters, Milena -
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

[REDACTED]
Abt. Markscheiderei, Vermessung und
Bestandsdokumentation (WD2/DR FS)
Telefon 05442 20-[REDACTED] od. 04232 [REDACTED]
plananfragen@harbourenergy.com

23.12.2024

Az.: AFD-2024-2526

**Maßnahme: Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“
Leitungs-/Auflagenerkundung**

-Ihre Nachricht vom: 18.12.2024 (Ihr Zeichen / Az.:)

Sehr geehrte Frau Kisters,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung
(Az.: AFD-2024-2526):

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. **Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.**

Hinweis:

Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen. Bitte beachten Sie unsere neue E-Mailadresse plananfragen@harbourenergy.com.

Mit freundlichen Grüßen

Wintershall Dea Deutschland GmbH



Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Plan und Recht GmbH

Milena Kisters
Oderberger Straße
10435 Berlinzuständig [REDACTED]
Durchwahl +49 201 [REDACTED]Ihr Zeichen
20241218-0417Ihre Nachricht vom
18.12.2024Anfrage an
BILunser Zeichen
20241203231Datum
18.12.2024**Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

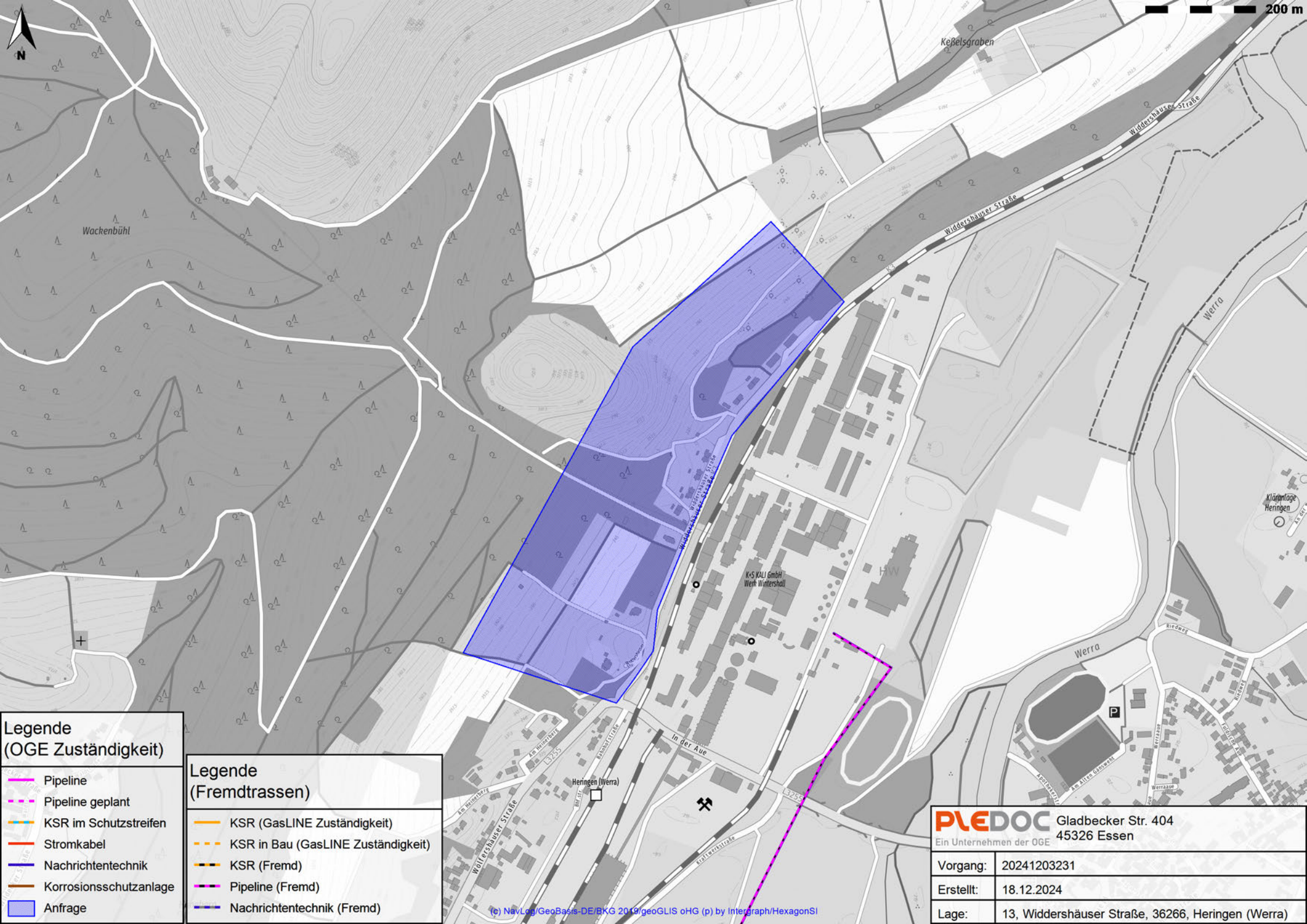
Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende
(OGE Zuständigkeit)

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

Legende
(Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- · - KSR (Fremd)
- · · Pipeline (Fremd)
- - · Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20241203231
----------	-------------

Erstellt:	18.12.2024
-----------	------------

Lage:	13, Widdershäuser Straße, 36266, Heringen (Werra)
-------	---

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Solmsstr. 38
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 213-05
Internet www.nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail

069 213 - 24939
leitungsauskunft-gu@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BIL 20241218-0417,
18.12.2024

Unser Zeichen
13745 -Wy

Telefon
069 213 - 24822



Datum
03.01.2025

Diese Stellungnahme erfolgt in Vertretung für die terranets bw GmbH

**Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet an der Widdershäuser Straße“
Bebauungsplan Gewerbegebiet**

Gashochdruckleitung Nr. 9401, DN 300 DP 64, Ltg.-km ca. 6,5 – 7,049

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt des oben genannten Schreibens mit Planunterlagen.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehemals Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage nicht betroffen sind. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme gemäß eingereichter Unterlagen. Im Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich. Mögliche externe Ausgleichsflächen wurden nicht berücksichtigt. Diese sind gesondert anzuzeigen.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord der terranets bw GmbH (ehemals Netz der Gas-Union Transport GmbH), so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Freundliche Grüße

In Vertretung für die terranets bw GmbH
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Technisches Büro

„Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“